

Ausfertigung

Die Vollversammlung der IHK Erfurt hat gemäß § 4 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Schiedsgerichtsordnung beschlossen:

Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Anwendungsbereich

Haben Parteien eine Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen, die die Mitwirkung der Industrie- und Handelskammer Erfurt (IHK) vorsieht bzw. auf die Schiedsgerichtsordnung der IHK verweist, so findet die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS), soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, in der jeweils zum Zeitpunkt der Klageeinreichung gültigen Fassung Anwendung.

§ 2 Schiedsort

Abweichend von Artikel 22.1 der DIS-Schiedsgerichtsordnung ist Schiedsort Erfurt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

§ 3 Einreichung der Schiedsklage

In Ergänzung zu Artikel 5.1 der DIS-Schiedsgerichtsordnung kann der Kläger die Schiedsklage auch bei der IHK einreichen. Das Schiedsverfahren beginnt mit Eingang der Schiedsklage bei der IHK.

§ 4 Weiterleitung an DIS

Die IHK leitet die Schiedsklage an die DIS weiter, die die Schiedsklage dem Beklagten zustellt und alle weiteren in der DIS-Schiedsgerichtsordnung für sie vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt.

§ 5 Einzelrichter / Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Abweichend von Artikel 10 der DIS-Schiedsgerichtsordnung besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Abweichend von Artikel 11, 12 und 20 der DIS-Schiedsgerichtsordnung erfolgen Ersatzbenennungen durch den Hauptgeschäftsführer der IHK.

§ 6 Erklärungen der Parteien nach Art. 15.2 DIS-Schiedsgerichtsordnung

Erklärungen der Parteien nach Artikel 15.2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung sind unmittelbar an die DIS-Geschäftsstelle zu richten. Soweit sie an die IHK gerichtet werden, werden sie

durch die IHK an die DIS-Geschäftsstelle weitergeleitet. Für die Fristwahrung ist der Eingang bei der IHK ausreichend.

§ 7 Beschleunigtes Verfahren

Die Vorschriften über das beschleunigte Verfahren gemäß Anlage 4 der DIS-Schiedsgerichtsordnung sind auf ein nach dieser Schiedsgerichtsordnung durchgeführtes Schiedsverfahren anzuwenden, es sei denn

- a) die Parteien vereinbaren, dass das beschleunigte Verfahren nicht angewendet werden soll oder
- b) der Streitwert beträgt mehr als 1.000.000 Euro und das Schiedsgericht hält, insbesondere angesichts der Komplexität des Falles, die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für unangebracht.

§ 8 Kosten

Für ein gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung im beschleunigten Verfahren durchgeführtes Verfahren wird die nach der Kostenordnung der DIS-Schiedsgerichtsordnung anfallende DIS-Bearbeitungsgebühr um 20 Prozent reduziert. Abweichend von der DIS-Schiedsgerichtsordnung beträgt für eine Schiedsklage mit einem Streitwert bis 30.000 Euro die Bearbeitungsgebühr 350 Euro.

§ 9 Haftungsbegrenzung

Für sämtliche Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ist die Haftung der IHK, ihrer Organe, ihrer Mitarbeiter und sonstiger bei der IHK mit dem Schiedsverfahren befasster Personen ausgeschlossen, soweit sie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am 1. Kalendertag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schiedsgerichtsordnung vom 21. April 1999 außer Kraft.

Erfurt, 12. Dezember 2019

gez. Dieter Bauhaus
Präsident

gez. Dr. Cornelia Haase-Lerch
Hauptgeschäftsführerin